

Landwirtschaftliche Alterskasse
in der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



SVLFG - AK-Leistung - 30156 Hannover

049/212-2/000-000-779-1-M
6610600000130030

postcon 



Herrn
Christoph Heino
Lünzen
Lünzmühlen 1
29640 Schneverdingen

Geschäftsbereich	AK-Leistung
Aktenzeichen	221/03/0013407923 Bitte bei Zuschriften angeben
LSV-Mitgliedsnr.	03131225474
Ansprechpartner	Frau Mühlenbrink-Becker
Telefon	0561 785-15492
Telefax	0561 785-219002
E-Mail	AK-Leistung@svlfg.de
Datum	14.06.2020

Renten Anpassungsmitteilung 2020

Zum 01. Juli 2020 werden die Renten aus der Alterssicherung der Landwirte angepasst. Daher wird folgende Leistung in neuer Höhe gezahlt:

Berechtigter	Christoph Heino	
Geburtsdatum	05.05.1948	
	Bisher/monatlich	Neu/monatlich
Zuschuss zur Krankenversicherung	59,89 €	62,00 €

8_1208664_001_00/E.0139861/P.0000010000002/00169388/
L00717534 S00139861 B123456
D003-KP1B P0001-0002 B



Postanschrift
SVLFG
AK-Leistung
30156 Hannover

Besucheranschrift
SVLFG
Im Haspeffelde 24
30173 Hannover
<http://www.SVLFG.de>

Servicezeiten
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Telefon-Nr.: 0561 785-0

Konto LAK
Bundesbank
IBAN: DE50 5000 0000 0050 0016 03
BIC: MARKDEF1500
IK: 110687976

AL80001V204/X16011606/03_0000090693_0013407923

Landwirtschaftliche Alterskasse
in der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



SVLFG - AK-Leistung - 30156 Hannover

Herrn
Christoph Heino
Lünzen
Lünzmühlen 1
29640 Schneverdingen

Geschäftsbereich	AK-Leistung
Aktenzeichen	221/03/0013407923 Bitte bei Zuschriften angeben
LSV-Mitgliedsnr.	03131225474
Ansprechpartner	Frau Mühlenbrink-Becker
Telefon	0561 785-15492
Telefax	0561 785-219002
E-Mail	AK-Leistung@svlfg.de
Datum	14.06.2020

Renten Anpassungsmitteilung 2020

Zum 01. Juli 2020 werden die Renten aus der Alterssicherung der Landwirte angepasst. Daher wird folgende Leistung in neuer Höhe gezahlt:

Berechtigter	Christoph Heino		
Geburtsdatum	05.05.1948		
Leistungsart	Regelaltersrente		
Rentenhöhe	Bisher/monatlich	Neu/monatlich	
Auszahlungsbetrag	762,91 €	789,73 €	



**Landwirtschaftliche
Alterskasse**



RENTNERAUSWEIS ZUM 01.07.2020

Christoph Heino

Geburtsdatum: 05.05.1948

Mitgliedsnummer: 03131225474

Rentnerausweis Nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis
gültig
Pensioner's Card Only valid in conjunction with an official photoID
Carte de retraité Valable uniquement sur présentation d'une pièce
d'identité valide avec photo

Hinweis:

Bitte beachten Sie die Mitwirkungs- und Meldepflichten.

Postanschrift
SVLFG
AK-Leistung
30156 Hannover

Besucheranschrift
SVLFG
Im Haspelfelde 24
30173 Hannover
<http://www.SVLFG.de>

Servicezeiten
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Telefon-Nr.: 0561 785-0

Konto LAK
Bundesbank
IBAN: DE50 5000 0000 0050 0016 03
BIC: MARKDEF1500
IK: 110687976

AL80001V204/X16011606/03_0000090692_0013407923

9 1218554_001_00/E 0139861/P 000002000002/00169389/
L00717534 S00139861
D003-KP1B P0002-0002



Mitwirkungs- und Meldepflichten

Nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) ist jeder, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, verpflichtet, alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Er hat ferner Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflichten kann die Alterskasse die Leistung ganz oder teilweise versagen oder, falls die Leistung schon bewilligt wurde, entziehen. Im Hinblick auf die bewilligte Leistung ist die Alterskasse insbesondere von jeder Änderung Ihrer Verhältnisse gegenüber den im Leistungsantrag enthaltenen Angaben zu unterrichten.

Nachstehend werden die wesentlichen Meldetatbestände bekannt gegeben:

1 Allgemeine Meldepflichten

- Eheschließung oder Auflösung der Ehe
- Tod des Berechtigten oder seines Ehegatten
- Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes
- Wechsel der Krankenkasse

2 Zusätzliche Meldepflichten bei:

2.1 Vorzeitigen Altersrenten mit Rentenbeginn ab dem 01.01.2019 und Renten wegen Erwerbsminderung

- Übernahme oder Wiederübernahme land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzter Flächen sowie Änderungen der Nutzungsart bei zurückgehaltenen Flächen
- Begründung einer landwirtschaftlichen Mitunternehmerstellung (z. B. als Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft)
- Beteiligung als Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft (OHG, KG) oder als Mitglied einer juristischen Person (z. B. GmbH), wenn die Personenhandels-gesellschaft oder die juristische Person ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt oder mitbetreibt
- Halten oder Verändern der Anzahl von Bienenvölkern oder Schafen
- Ausüben eines Fischereirechtes oder Betreiben einer Teichwirtschaft oder Fischzucht
- Erzielung von Hinzuverdienst, das heißt Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen (Einkünfte, die nach dem Einkommen-steuergesetz als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit bewertet werden), vergleichbares Einkommen (Vorruhestandsgeld, Überbrückungsgeld des Arbeit-gebers, Abfindung des Arbeitgebers, Aufwandsent-schädigungen soweit sie steuerpflichtig sind, Bezüge als Minister oder parlamentarischer Staatssekretär, Abgeord-netendäten) sowie von kurzfristigem Erwerbsersatz-einkommen (Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletz-tengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Pflegeunter-stützungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insol-venzgeld und vergleichbare Leistungen)
- Erhöhung eines bereits vorhandenen Hinzuverdienstes

2.2 Darüber hinaus bei Renten wegen Erwerbs-minderung

- Erzielung von kurzfristigem Erwerbsersatz-einkommen (Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletz-tengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Pflegeunter-stützungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld und vergleichbare Leistungen)
- Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätig-keit

2.3 Witwen-/ Witwerrenten

- Tod oder Wegzug eines bisher im Haushalt lebenden Kin-des, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unter-halten
- Bezug oder Erhöhung von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkom-men (Einkünfte, die nach dem Einkommensteuergesetz als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Ar-beit bewertet werden), Elterngeld, vergleichbarem Einkom-men und kurzfristigem Erwerbsersatz-einkommen (verglei-che die entsprechenden Erläuterungen zu 2.2)
- Bezug oder Erhöhung von langfristigem Erwerbsersatz-einkommen (z. B. Rente aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung, von einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder Versor-gungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie diesen vergleichbare Bezüge)

- vergleichbares Einkommen, das von einer ausländischen Stelle erbracht wird
- Vermögenseinkünfte (Einkünfte aus Kapitalvermögen, Ver-mietung und Verpachtung sowie Gewinne aus privaten Ver-äußerungsgeschäften im Sinne von § 23 des Einkommen-steuergesetzes) – nur bei Personen, deren Witwen-/Witwerrente mit einem Rentenartfaktor von 0,55 ermittelt wird (vergleiche die Angaben im Rentenbescheid)

2.4 Landabgaberenten

- Bezug oder Erhöhung von langfristigem Erwerbsersatz-einkommen (vergleiche die entsprechenden Erläuterungen zu 2.3)

2.5 Produktionsaufgaberenten

- Aufnahme einer unzulässigen Produktion landwirtschaft-licher Erzeugnisse (unzulässig ist nicht nur eine flä-chenabhängige Produktion – z. B. auf Rückbehaltflächen – sondern auch die flächenunabhängige Produktion – z. B. Stallproduktion – sowie auch die Produktion auf anderen nicht selbst vom Antragsteller genutzten Flächen – z. B. im Rahmen einer Einstellviehhaltung)
- Gewährung einer Leistung nach den Grundsätzen für die Förderung durch eine Anpassungshilfe nach dem Rahmen-plan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrar-struktur und des Küstenschutzes“, Prämienszahlungen nach der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik – GAP-Reform –, Stilllegungsprämien von der Landwirtschaftsverwaltung (z. B. Amt für Landwirtschaft oder Landwirtschaftskammer), Prämien für Kulturlandschaftsprogramme
- Bezug oder Erhöhung von langfristigem Erwerbsersatz-einkommen (vergleiche die entsprechenden Erläuterungen zu 2.3), bei Beziehern von Produktionsaufgaberente auch das des Ehegatten
- Bezug und Erhöhung von Erwerbseinkommen oder kurz-fristigem Erwerbsersatz-einkommen bei Beziehern von Pro-duktionsaufgaberente und deren Ehegatten (vergleiche die entsprechenden Erläuterungen zu 2.1 und 2.2)

2.6 Waisenrenten ab Vollendung des 18. Lebensjahres

- vorzeitige Beendigung der Schulausbildung
- vorzeitige Beendigung der Berufsausbildung, vor allem so-wweit die Abschlussprüfung vor Ablauf der im Ausbildungs-vertrag festgelegten Ausbildungszeit abgelegt wird, oder das Ausbildungsverhältnis aus anderen Gründen – zu ei-nem früheren Zeitpunkt als im Vertrag vorgesehen – auf-gegeben oder unterbrochen oder in ein anderes Vertrags-verhältnis umgewandelt wird
- Beendigung des Studiums (z. B. Staatsexamen, Diplom, Bachelor, Master oder Studienabbruch)
- Beendigung des geregelten Freiwilligen Dienstes

- gesundheitliche Besserungen oder der Wegfall dieser Be-einträchtigungen bei Gebrechlichkeit, sofern dadurch die Weise sich selbst unterhalten oder Einkünfte erzielen kann
- Beginn des freiwilligen Grundwehrdienstes
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe / Unterbringung aufgrund einer Maßregel zur Sicherung / Besserung

2.7 Zuschuss zu den Aufwendungen der freiwilligen oder privaten Krankenversicherung

- Bewilligung oder Änderung eines Zuschusses zur Kranken-versicherung durch einen anderen Sozialleistungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung)
- Beendigung der freiwilligen oder privaten Krankenversiche-rung, ein Ruhen der Versicherung sowie jede Veränderung der Beitrags-/Prämienhöhe für die Krankenversicherung
- Beginn einer Versicherungspflicht in der Krankenversiche-rung
- eigene Rentenberechtigung eines Familienangehörigen, dessen Beitragsanteile bei der Berechnung des Zuschus-ses zur Krankenversicherung berücksichtigt werden

2.8 Überbrückungsgeld

- Änderung in den Bewirtschaftungsverhältnissen
- Tod des Berechtigten
- Eheschließung
- Wechsel des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes
- Tod oder Wegzug eines bisher im Haushalt lebenden Kin-des, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unter-halten
- Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe

Hinweise zur Rentenbesteuerung

Die von der Alterskasse gezahlten Rentenbeträge werden jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gemeldet und von dort an die Finanzverwaltung übermittelt. Die Übermittlung entbindet Sie nicht von der Notwendigkeit, zu prüfen, ob die Abgabe einer Steuererklärung erforderlich ist.



Deutsche Post AG • NL Renten Service • 13497 Berlin

PREMIUMADDRESS

P

59 42C3 1810 74 8001 A5A0

DV 06.20 0,80 Deutsche Post



Herrn
Christoph Heino
Lünzmühlen 1
29640 Schneverdingen

Absender:

Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
Top Tegel Haus B
Wittestr. 30, 13509 Berlin

Telefon 0221 5692-444

Telefax 0221 5692-776

www.rentenservice.de

Renten Anpassung zum 01.07.2020
Ihre Altersrente (970 50 050548 H 018 11)

Sehr geehrter Herr Heino,

die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung werden zum 01.07.2020
angepasst. Wie sich die Anpassung auf die Höhe Ihrer Rente auswirkt, zeigen
wir Ihnen in diesem Bescheid.

Bisherige und neue Beträge im Vergleich

	Bisheriger Betrag	Betrag ab 01.07.2020
	EUR Ct	EUR Ct
Ihre monatliche Rente beträgt	181,72	187,99
Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung	+ 14,27	+ 14,76
Die laufende Zahlung beträgt	195,99	202,75

Der neue Betrag der laufenden Zahlung wird zum 31.07.2020 zum ersten Mal
ausgezahlt.

Erläuterungen zur Berechnung der neuen Beträge erhalten Sie ab der nächsten
Seite.



04206746 01/02

Erläuterungen zur Berechnung der neuen Beträge

- Höhe der Rente

Der aktuelle Rentenwert steigt um 3,45 % von 33,05 EUR auf 34,19 EUR.

Durch die Veränderung des aktuellen Rentenwerts verändert sich die Höhe der monatlichen Rente.

- Zuschuss zur Krankenversicherung

Sie sind freiwillig krankenversichert. Zu Ihrem Beitrag für diese Krankenversicherung erhalten Sie einen Zuschuss von uns. Er berechnet sich nach dem geltenden Beitragssatz und der Höhe Ihrer Rente.

Der Zuschuss ändert sich wegen der veränderten Höhe der Rente.

Für die Berechnung des Zuschusses gilt ein Beitragssatz von 15,7 %, der sich aus dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung von 14,6 % und dem durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz von 1,1 % zusammensetzt. Um die Zuschusshöhe zu bestimmen, werden zunächst 15,7 % Ihrer Rente berechnet. Die Hälfte davon erhalten Sie von uns als Zuschuss.

Falls Sie einen Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften haben, beachten Sie bitte: Überschreitet der Zuschuss bestimmte Grenzbeträge, können sich Auswirkungen auf Ihren Beihilfeanspruch ergeben. Trifft dies zu, können Sie auf den Zuschuss oder auf Teile des Zuschusses verzichten. Ein Verzicht ist jedoch nur mit Wirkung für die Zukunft möglich. Ob sich die Zahlung des Zuschusses auf Ihren Beihilfeanspruch auswirkt, erfahren Sie bei Ihrer Beihilfestelle.

Berechnung des neuen Zuschusses zur Krankenversicherung

SVLFG LKK, Hannover

Der Beitragssatz beträgt 15,7 %.

15,7 % von 187,99 EUR = 29,51 EUR

Davon die Hälfte erhalten Sie von uns als Zuschuss:

29,51 EUR : 2

= **14,76 EUR**

Worüber müssen Sie die Deutsche Rentenversicherung rechtzeitig informieren?

Umstände, die Ihren Anspruch auf Rente oder die Höhe der Rente beeinflussen können, müssen Sie Ihrem Träger der Rentenversicherung umgehend mitteilen. Dies gilt auch für den Zuschuss zur Krankenversicherung. Frühere Hinweise zu Mitteilungspflichten gelten nach wie vor. Bitte beachten Sie daher insbesondere die Hinweise in Ihren Rentenbescheiden.

Hinweise zum Anpassungsbescheid

- Warum erhalte ich diesen Bescheid?

Dieser Bescheid ersetzt ab dem 01.07.2020 den zuletzt erteilten Bescheid über die Höhe Ihrer Rente.

Sie erhalten diesen Bescheid, weil der aktuelle Rentenwert neu bestimmt wurde. Dies geschieht jährlich zum 01.07. durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats.

Dieser Bescheid tritt ab dem 01.07.2020 auch an die Stelle des zuletzt erteilten Bescheids über die Höhe des Zuschusses zur Krankenversicherung.

- Muss ich meine Rente versteuern?

Ein Teil Ihrer Rente gehört zu Ihrem steuerpflichtigen Einkommen, der verbleibende Betrag ist der steuerfreie Teil der Rente.

Ob Sie für den steuerpflichtigen Teil Ihrer Rente tatsächlich Steuern zahlen müssen, können wir nicht beurteilen. Das kann nur Ihr Finanzamt prüfen. Dort wird Ihre Einkommensteuer festgesetzt, nachdem Sie eine Einkommensteuererklärung abgegeben haben. Mit Fragen zur Steuerpflicht wenden Sie sich daher bitte an Ihr Finanzamt.

Bitte benachrichtigen Sie Ihren Träger der Rentenversicherung, wenn Sie für die Einkommensteuererklärung eine Bescheinigung über die Höhe Ihrer Rente benötigen. Diese wird Ihnen auf Wunsch gern ausgestellt.



Die gezahlten Renten werden jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen gemeldet. Von dort werden die Daten an die Finanzverwaltungen der einzelnen Bundesländer übermittelt. Zu diesen Meldungen sind die Träger der Rentenversicherung gesetzlich verpflichtet.

Bitte prüfen Sie auf jeden Fall, ob Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen.

- Wenn sich meine Bankverbindung oder meine Adresse ändert - wen muss ich informieren?

Die Rente wird durch den Renten Service der Deutschen Post AG gezahlt.
Informieren Sie bitte den Renten Service der Deutschen Post AG, wenn sich zum Beispiel Änderungen bei Ihrer Bankverbindung oder Ihrer Anschrift ergeben. Bitte wenden Sie sich auch dorthin, wenn sich Zahlungen ausnahmsweise verzögern. Die Adresse ist:
Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service, 13497 Berlin

Bitte geben Sie immer die folgenden Zeichen an:

- für die Altersrente: 970 50 050548 H 018 11

- Kann ich eine weitere Ausfertigung dieses Bescheids bekommen?

Es ist leider nicht möglich, eine weitere Ausfertigung dieses Bescheids herzustellen. Falls erforderlich, legen Sie bitte bei anderen Stellen eine Kopie dieses Bescheids vor. Falls Sie den Original-Bescheid abgeben müssen, achten Sie darauf, dass er Ihnen zurückgegeben wird.

- Was ist die Rechtsgrundlage dieses Bescheids?

Rechtsgrundlage der Renten Anpassung ist die Rentenwertbestimmungsverordnung 2020.

- Ich habe noch Fragen zu diesem Bescheid. An wen kann ich mich wenden?

Wir beraten Sie gern und kostenlos. Antworten auf Ihre Fragen erhalten Sie:

- in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung. Vereinbaren Sie dort am besten einen Termin.
- von den ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und Versichertenberatern sowie den Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung.
- direkt von Ihrem Träger der Rentenversicherung.

Anschriften und weitere Informationen finden Sie im Internet unter

www.deutsche-rentenversicherung.de.

Sie können sich auch an die örtlichen Versicherungsämter Ihrer Kommunalverwaltung wenden.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstr. 2, Berlin-Wilmersdorf
(Postanschrift: 10704 Berlin)

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

2. Auf elektronischem Weg

2.1 Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die E-Mail senden Sie bitte an:

drv@drv-bund.de

Renten Anpassung zum 01.07.2020
für Christoph Heino
Ihre Altersrente (970 50 050548 H 018 11)

2.2 Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung
Dafür benötigen Sie eine De-Mail-Adresse. Die De-Mail senden Sie bitte an:

De-Mail@drv-bund.de-mail.de

2.3 Über die Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung
Hierfür benötigen Sie einen Personalausweis mit elektronischem Identitätsnachweis, einen elektronischen Aufenthaltstitel oder eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die Online-Dienste finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

<http://www.deutsche-rentenversicherung.de/online-dienste>

Der Widerspruch kann sich nur gegen Sachverhalte richten, die erst mit diesem Bescheid neu festgestellt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung Bund



Deutsche Post AG • Niederlassung Renten Service • 13497 Berlin

PREMIUMADDRESS

P

59 42C3 1815 B9 A003 4C90

DV 06.19 0,70 Deutsche Post



Herrn
Christoph Heino
Lünzmühlen 1
29640 Schneverdingen

Deutsche Rentenversicherung
Bund

Absender:

Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
Top Tegel Haus B
Wittestr. 30, 13509 Berlin

Telefon 0221 5692-444

Telefax 0221 5692-776

www.rentenservice.de

**Renten Anpassung zum 01.07.2019
Ihre Altersrente (970 50 050548 H 018 11)**

Sehr geehrter Herr Heino,

die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung werden zum 01.07.2019
angepasst. Wie sich die Anpassung auf die Höhe Ihrer Rente auswirkt, zeigen
wir Ihnen in diesem Bescheid.

Bisherige und neue Beträge im Vergleich

	Bisheriger Betrag	Betrag ab
	EUR Ct	01.07.2019 EUR Ct
Ihre monatliche Rente beträgt	176,11	181,72
Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung	+ 13,65	+ 14,09
Die laufende Zahlung beträgt	189,76	195,81

Der neue Betrag der laufenden Zahlung wird zum 31.07.2019 zum ersten Mal
ausgezahlt.

Erläuterungen zur Berechnung der neuen Beträge erhalten Sie ab der nächsten
Seite.

Landwirtschaftliche Alterskasse

in der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



SVLFG - AK-Leistung - 30156 Hannover

0A 2FBF 96A0 D6 3015 FD89
DV 06.19 0,70 Deutsche Post



Herrn.
Christoph Heino
Lünzen
Lünzmühlen 1
29640 Schneverdingen

Geschäftsbereich	AK-Leistung
Aktenzeichen	221/03/0013407923 Bitte bei Zuschriften angeben
LSV-Mitgliedsnr.	03131225474
Ansprechpartner	Frau Mühlenbrink-Becker
Telefon	0561 785-15492
Telefax	0561 785-219002
E-Mail	AK-Leistung@svlfg.de

Datum 16.06.2019

Renten Anpassungsmitteilung 2019

Zum 01. Juli 2019 werden die Renten aus der Alterssicherung der Landwirte angepasst. Daher wird folgende Leistung in neuer Höhe gezahlt:

Berechtigter	Christoph Heino		
Geburtsdatum	05.05.1948		
Leistungsart	Regelaltersrente		
Rentenhöhe	Bisher/monatlich	Neu/monatlich	
Auszahlungsbetrag	739,54 €	762,91 €	

Landwirtschaftliche Alterskasse



RENTNERAUSWEIS ZUM 01.07.2019

Christoph Heino

Geburtsdatum: 05.05.1948

Mitgliedsnummer: 03131225474

Rentnerausweis Nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis gültig

Pensioner's Card Only valid in conjunction with an official photoID

Carte de retraité Valable uniquement sur présentation d'une pièce d'identité valide avec photo

Hinweis:

Bitte beachten Sie die Mitwirkungs- und Meldepflichten.

Postanschrift
SVLFG
AK-Leistung
30156 Hannover

Besucheranschrift
SVLFG
Im Haspelfelde 24
30173 Hannover
<http://www.SVLFG.de>

Servicezeiten
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Telefon-Nr.: 0561 785-0

Konto LAK
Bundesbank
IBAN: DE50 5000 0000 0050 0016 03
BIC: MARKDEF1500
IK: 110687976

180321

3427/090072/17.06.2019

0329000118



AL80001V203X16011706/03_0000083875_0013407923

Mitwirkungs- und Meldepflichten

Nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) ist jeder, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, verpflichtet, alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Er hat ferner Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflichten kann die Alterskasse die Leistung ganz oder teilweise versagen oder, falls die Leistung schon bewilligt wurde, entziehen. Im Hinblick auf die bewilligte Leistung ist die Alterskasse insbesondere von jeder Änderung Ihrer Verhältnisse gegenüber den im Leistungsantrag enthaltenen Angaben zu unterrichten.

Nachstehend werden die wesentlichen Meldetatbestände bekannt gegeben:

1 Allgemeine Meldepflichten

- Eheschließung oder Auflösung der Ehe
- Tod des Berechtigten oder seines Ehegatten
- Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes
- Wechsel der Krankenkasse

2 Zusätzliche Meldepflichten bei:

2.1 Vorzeitigen Altersrenten mit Rentenbeginn ab dem 01.01.2019 und Renten wegen Erwerbsminderung

- Übernahme oder Wiederübernahme land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzter Flächen sowie Änderungen der Nutzungsart bei zurückbehaltenen Flächen
- Begründung einer landwirtschaftlichen Mitunternehmerstellung (z. B. als Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft)
- Beteiligung als Gesellschafter, einer Personenhandels-gesellschaft (OHG, KG) oder als Mitglied einer juristischen Person (z. B. GmbH), wenn die Personenhandels-gesellschaft oder die juristische Person ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt oder mitbetreibt
- Halten oder Verändern der Anzahl von Bienenvölkern oder Schafen
- Ausüben eines Fischereirechtes oder Betreiben einer Teichwirtschaft oder Fischzucht
- Erzielung von Hinzuverdienst, das heißt Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen (Einkünfte, die nach dem Einkommen-steuergesetz als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selb-ständiger Arbeit bewertet werden), vergleichbares Einkommen (Vorruhestandsgeld, Überbrückungsgeld des Arbeit-gebers, Abfindung des Arbeitgebers, Aufwandsent-schädigungen soweit sie steuerpflichtig sind, Bezüge als Minister oder parlamentarischer Staatssekretär, Abgeord-netendiaten) sowie von kurzfristigem Erwerbsersatzein-kommen (Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletz-tengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Pflegeunter-stützungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insol-venzgeld und vergleichbare Leistungen)
- Erhöhung eines bereits vorhandenen Hinzuverdienstes

2.2 Darüber hinaus bei Renten wegen Erwerbs-minderung

- Erzielung von kurzfristigem Erwerbsersatzeinkommen (Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletz-tengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Pflegeunter-stützungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld und vergleichbare Leistungen)
- Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätig-keit

2.3 Witwen-/ Witwerrenten

- Tod oder Wegzug eines bisher im Haushalt lebenden Kin-des, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unter-halten
- Bezug oder Erhöhung von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkom-men (Einkünfte, die nach dem Einkommensteuergesetz als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Ar-beit bewertet werden), Elterngeld, vergleichbarem Einkom-men und kurzfristigem Erwerbsersatzeinkommen (verglei-che die entsprechenden Erläuterungen zu 2.2)
- Bezug oder Erhöhung von langfristigem Erwerbsersatzein-kommen (z. B. Rente aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung, von einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder Vorsor-gungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie diesen vergleichbare Bezüge)

- vergleichbares Einkommen, das von einer ausländischen Stelle erbracht wird
- Vermögenseinkünfte (Einkünfte aus Kapitalvermögen, Ver-mietung und Verpachtung sowie Gewinne aus privaten Ver-äußerungsgeschäften im Sinne von § 23 des Einkommen-steuergesetzes) – nur bei Personen, deren Witwen-/Witwerrente mit einem Rentenartfaktor von 0,55 ermittelt wird (vergleiche die Angaben im Rentenbescheid)

2.4 Landabgaberenten

- Bezug oder Erhöhung von langfristigem Erwerbsersatzein-kommen (vergleiche die entsprechenden Erläuterungen zu 2.3)

2.5 Produktionsaufgaberenten

- Aufnahme einer unzulässigen Produktion landwirtschaft-licher Erzeugnisse (unzulässig ist nicht nur eine flä-chenabhängige Produktion – z. B. auf Rückhalteflächen – sondern auch die flächenunabhängige Produktion – z. B. Stallproduktion – sowie auch die Produktion auf anderen nicht selbst vom Antragsteller genutzten Flächen – z. B. im Rahmen einer Einstellviehhaltung)
- Gewährung einer Leistung nach den Grundsätzen für die Förderung durch eine Anpassungshilfe nach dem Rahmen-plan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrar-struktur und des Küstenschutzes“, Prämienzahlungen nach der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik – GAP-Reform –, Stilllegungsprämien von der Landwirtschaftsverwaltung (z. B. Amt für Landwirtschaft oder Landwirtschaftskammer), Prämien für Kulturlandschaftsprogramme
- Bezug oder Erhöhung von langfristigem Erwerbsersatzein-kommen (vergleiche die entsprechenden Erläuterungen zu 2.3), bei Beziehen von Produktionsaufgaberente auch das des Ehegatten
- Bezug und Erhöhung von Erwerbseinkommen oder kurz-fristigem Erwerbsersatzeinkommen bei Beziehen von Pro-duktionsaufgaberente und deren Ehegatten (vergleiche die entsprechenden Erläuterungen zu 2.1 und 2.2)

2.6 Waisenrenten ab Vollendung des 18. Lebensjahres

- vorzeitige Beendigung der Schulausbildung
- vorzeitige Beendigung der Berufsausbildung, vor allem so-wweit die Abschlussprüfung vor Ablauf der im Ausbildungs-vertrag festgelegten Ausbildungszeit abgelegt wird, oder das Ausbildungsverhältnis aus anderen Gründen – zu ei-nem früheren Zeitpunkt als im Vertrag vorgesehen – auf-gegeben oder unterbrochen oder in ein anderes Vertrags-verhältnis umgewandelt wird
- Beendigung des Studiums (z. B. Staatsexamen, Diplom, Bachelor, Master oder Studienabbruch)
- Beendigung des geregelten Freiwilligen Dienstes

- gesundheitliche Besserungen oder der Wegfall dieser Be-einträchtigungen bei Gebrechlichkeit, sofern dadurch die Weise sich selbst unterhalten oder Einkünfte erzielen kann
- Beginn des freiwilligen Grundwehrdienstes
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe / Unterbringung aufgrund einer Maßregel zur Sicherung / Besserung

2.7 Zuschuss zu den Aufwendungen der freiwilligen oder privaten Krankenversicherung

- Bewilligung oder Änderung eines Zuschusses zur Kranken-versicherung durch einen anderen Sozialleistungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung)
- Beendigung der freiwilligen oder privaten Krankenversiche-rung, ein Ruhen der Versicherung sowie jede Veränderung der Beitrags-/Prämienhöhe für die Krankenversicherung
- Beginn einer Versicherungspflicht in der Krankenversiche-rung
- eigene Rentenberechtigung eines Familienangehörigen, dessen Beitragsanteile bei der Berechnung des Zusch-usses zur Krankenversicherung berücksichtigt werden

2.8 Überbrückungsgeld

- Änderung in den Bewirtschaftungsverhältnissen
- Tod des Berechtigten
- Eheschließung
- Wechsel des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes
- Tod oder Wegzug eines bisher im Haushalt lebenden Kin-des, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unter-halten
- Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe

Hinweise zur Rentenbesteuerung

Die von der Alterskasse gezahlten Rentenbeträge werden jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gemeldet und von dort an die Finanzverwaltung übermittelt. Die Übermittlung entbindet Sie nicht von der Notwendigkeit, zu prüfen, ob die Abgabe einer Steuererklärung erforderlich ist.

Landwirtschaftliche Alterskasse

in der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



SVLFG - AK-Leistung - 30156 Hannover

Herrn
Christoph Heino
Lünzen
Lünzmühlen 1
29640 Schneverdingen

Geschäftsbereich	AK-Leistung
Aktenzeichen	221/03/0013407923
	Bitte bei Zuschriften angeben
LSV-Mitgliedsnr.	03131225474
Ansprechpartner	Frau Mühlenbrink-Becker
Telefon	0561 785-15492
Telefax	0561 785-219002
E-Mail	AK-Leistung@svlfg.de
Datum	16.06.2019

Rentanpassungsmitteilung 2019

Zum 01. Juli 2019 werden die Renten aus der Alterssicherung der Landwirte angepasst. Daher wird folgende Leistung in neuer Höhe gezahlt:

Berechtigter	Christoph Heino		
Geburtsdatum	05.05.1948		
	Bisher/monatlich	Neu/monatlich	
Zuschuss zur Krankenversicherung	57,32 €	59,13 €	

AL800011203X16011706/03_0000093876_0013407923

Postanschrift
SVLFG
AK-Leistung
30156 Hannover

180323

Besucheranschrift
SVLFG
Im Haspelfelde 24
30173 Hannover
<http://www.SVLFG.de>

3427/090072/17.06.2019

Servicezeiten
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Telefon-Nr.: 0561 785-0

Konto LAK
Bundesbank
IBAN: DE50 5000 0000 0050 0016 03
BIC: MARKDEF1500
IK: 110687976

0329000132



Erläuterungen zur Berechnung der neuen Beträge

- Höhe der Rente

Der aktuelle Rentenwert steigt um 3,18 % von 32,03 EUR auf 33,05 EUR.

Durch die Veränderung des aktuellen Rentenwerts verändert sich die Höhe der monatlichen Rente.

- Zuschuss zur Krankenversicherung

Sie sind freiwillig krankenversichert. Zu Ihrem Beitrag für diese Krankenversicherung erhalten Sie einen Zuschuss von uns. Er berechnet sich nach dem geltenden Beitragssatz und der Höhe Ihrer Rente.

Der Zuschuss ändert sich wegen der veränderten Höhe der Rente.

Für die Berechnung des Zuschusses gilt ein Beitragssatz von 15,5 %, der sich aus dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung von 14,6 % und dem durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz von 0,9 % zusammensetzt. Um die Zuschusshöhe zu bestimmen, werden zunächst 15,5 % Ihrer Rente berechnet. Die Hälfte davon erhalten Sie von uns als Zuschuss.

Falls Sie einen Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften haben, beachten Sie bitte: Überschreitet der Zuschuss bestimmte Grenzbeträge, können sich Auswirkungen auf Ihren Beihilfeanspruch ergeben. Trifft dies zu, können Sie auf den Zuschuss oder auf Teile des Zuschusses verzichten. Ein Verzicht ist jedoch nur mit Wirkung für die Zukunft möglich. Ob sich die Zahlung des Zuschusses auf Ihren Beihilfeanspruch auswirkt, erfahren Sie bei Ihrer Beihilfestelle.

Berechnung des neuen Zuschusses zur Krankenversicherung

SVLFG LKK, Hannover

Der Beitragssatz beträgt 15,5 %.

15,5 % von 181,72 EUR = 28,17 EUR

Davon die Hälfte erhalten Sie von uns als Zuschuss:

28,17 EUR : 2

= **14,09 EUR**

Worüber müssen Sie die Deutsche Rentenversicherung rechtzeitig informieren?

Umstände, die Ihren Anspruch auf Rente oder die Höhe der Rente beeinflussen können, müssen Sie Ihrem Träger der Rentenversicherung umgehend mitteilen. Dies gilt auch für den Zuschuss zur Krankenversicherung. Frühere Hinweise zu Mitteilungspflichten gelten nach wie vor. Bitte beachten Sie daher insbesondere die Hinweise in Ihren Rentenbescheiden.

Hinweise zum Anpassungsbescheid

- Warum erhalte ich diesen Bescheid?

Dieser Bescheid ersetzt ab dem 01.07.2019 den zuletzt erteilten Bescheid über die Höhe Ihrer Rente. Sie erhalten diesen Bescheid, weil der aktuelle Rentenwert neu bestimmt wurde. Dies geschieht jährlich zum 01.07. durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats.

Dieser Bescheid tritt ab dem 01.07.2019 auch an die Stelle des zuletzt erteilten Bescheids über die Höhe des Zuschusses zur Krankenversicherung.

- Muss ich meine Rente versteuern?

Ein Teil Ihrer Rente gehört zu Ihrem steuerpflichtigen Einkommen, der verbleibende Betrag ist der steuerfreie Teil der Rente.

Ob Sie für den steuerpflichtigen Teil Ihrer Rente tatsächlich Steuern zahlen müssen, können wir nicht beurteilen. Das kann nur Ihr Finanzamt prüfen. Dort wird Ihre Einkommensteuer festgesetzt, nachdem Sie eine Einkommensteuererklärung abgegeben haben. Mit Fragen zur Steuerpflicht wenden Sie sich daher bitte an Ihr Finanzamt.

Bitte benachrichtigen Sie Ihren Träger der Rentenversicherung, wenn Sie für die Einkommensteuererklärung eine Bescheinigung über die Höhe Ihrer Rente benötigen. Diese wird Ihnen auf Wunsch gern ausgestellt.



Die gezahlten Renten werden jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen gemeldet. Von dort werden die Daten an die Finanzverwaltungen der einzelnen Bundesländer übermittelt. Zu diesen Meldungen sind die Träger der Rentenversicherung gesetzlich verpflichtet.

Bitte prüfen Sie auf jeden Fall, ob Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen.

- Wenn sich meine Bankverbindung oder meine Adresse ändert - wen muss ich informieren?

Die Rente wird durch den Renten Service der Deutschen Post AG gezahlt. Informieren Sie bitte den Renten Service der Deutschen Post AG, wenn sich zum Beispiel Änderungen bei Ihrer Bankverbindung oder Ihrer Anschrift ergeben. Bitte wenden Sie sich auch dorthin, wenn sich Zahlungen ausnahmsweise verzögern. Die Adresse ist:
Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service, 13497 Berlin

Bitte geben Sie immer die folgenden Zeichen an:

- für die Altersrente: 970 50 050548 H 018 11

- Kann ich eine weitere Ausfertigung dieses Bescheids bekommen?

Es ist leider nicht möglich, eine weitere Ausfertigung dieses Bescheids herzustellen. Falls erforderlich, legen Sie bitte bei anderen Stellen eine Kopie dieses Bescheids vor. Falls Sie den Original-Bescheid abgeben müssen, achten Sie darauf, dass er Ihnen zurückgegeben wird.

- Was ist die Rechtsgrundlage dieses Bescheids?

Rechtsgrundlage der Rentenanpassung ist die Rentenwertbestimmungsverordnung 2019.

- Ich habe noch Fragen zu diesem Bescheid. An wen kann ich mich wenden?

Wir beraten Sie gern und kostenlos. Antworten auf Ihre Fragen erhalten Sie:

- in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung. Vereinbaren Sie dort am besten einen Termin.
- von den ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und Versichertenberatern sowie den Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung.
- direkt von Ihrem Träger der Rentenversicherung.

Anschriften und weitere Informationen finden Sie im Internet unter

www.deutsche-rentenversicherung.de.

Sie können sich auch an die örtlichen Versicherungsämter Ihrer Kommunalverwaltung wenden.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstr. 2, Berlin-Wilmersdorf
(Postanschrift: 10704 Berlin)

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

2. Auf elektronischem Weg

2.1 Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die E-Mail senden Sie bitte an:

drv@drv-bund.de

Rentenanpassung zum 01.07.2019
für Christoph Heino
Ihre Altersrente (970 50 050548 H 018 11)

2.2 Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung
Dafür benötigen Sie eine De-Mail-Adresse. Die De-Mail senden Sie bitte an:

De-Mail@drv-bund.de-mail.de

2.3 Über die Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung
Hierfür benötigen Sie einen Personalausweis mit elektronischem Identitätsnachweis, einen elektronischen Aufenthaltstitel oder eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die Online-Dienste finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

<http://www.deutsche-rentenversicherung.de/online-dienste>

Der Widerspruch kann sich nur gegen Sachverhalte richten, die erst mit diesem Bescheid neu festgestellt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung Bund

(Aussteller)

Förderkreis des Rotary-Club Soltau e. V.

c/o Peter Bade, Am Hollbusch 11, 29614 Soltau

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge

im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwenders

Christoph Heino
Lünzmühlen 1
29640 Schneverdingen

Betrag der Zuwendung (in Ziffern)	Betrag in Worten	Tag der Zuwendung:
EURO 175,00	EURO einhundertfünfundsiebzig	10.07.2019

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Der Förderkreis des Rotary-Club Soltau e. V. ist wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Soltau, Rühberg 16-20, 29614 Soltau, unter der Steuer-Nr. 41/210/00446, vom 03.02.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 bis 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Nach der Satzung erstrebt der Verein

zum Nutzen des allgemeinen Besten auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet

- aa) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
- ab) die Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalspflege, Heimatpflege, Heimatkunde;

Bedürftigen Mitbürgern, die unverschuldet in diese Lage geraten und förderungswürdig sind, beruflichen, ausbildungsmäßige und gesundheitliche Förderung zuteil werden zu lassen und einmalige oder laufende Unterstützung zu gewähren;

den vorstehend genannten Vereinszweck auch durch Zuschüsse an als Gemeinnützig anerkannte Einrichtungen und Organisationen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind: Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Soltau, 16. September 2019
Förderkreis des Rotary-Club Soltau e.V.

i.A. Bade, Schatzmeister

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).



VNP Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide · Niederhaverbeck Nr. 7·29646 Bispingen

Herr
Christoph Heino
Lünzmühlen 1
29640 Schneverdingen

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden

Christoph Heino, Lünzmühlen 1, 29640 Schneverdingen

Betrag der Zuwendung – in Ziffern	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung
---100,00---	einhundert	20.12.2019

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ☐ Ja ☒ Nein

Wir sind wegen Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Soltau, StNr. 41/210/07319, vom 17.12.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet wird.

- ☐ Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).
- ☐ Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Bispingen, den 13.01.2020

Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer, (§ 10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs.1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs.5 AO).

(Aussteller)

Förderkreis des Rotary-Club Soltau e.V.

c/o Peter Bade, Am Hollbusch 11, 29614 Soltau

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge

im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwenders

Christoph Heino
Lünzmühlen 1
29640 Schneverdingen

Betrag der Zuwendung (in Ziffern)	Betrag in Worten	Tag der Zuwendung:
EURO 130,00	EURO einhundertdreissig	3.12.2019

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Der Förderkreis des Rotary-Club Soltau e. V. ist wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Soltau, Rühberg 16-20, 29614 Soltau, unter der Steuer-Nr. 41/210/00446, vom 03.02.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 bis 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Nach der Satzung erstrebt der Verein

zum Nutzen des allgemeinen Besten auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet

- aa) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Eräftigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
- ab) die Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalspflege, Heimatpflege, Heimatkunde;

Bedürftigen Mitbürgern, die unverschuldet in diese Lage geraten und förderungswürdig sind, beruflichen, ausbildungsmäßige und gesundheitliche Förderung zuteil werden zu lassen und einmalige oder laufende Unterstützung zu gewähren;

den vorstehend genannten Vereinszweck auch durch Zuschüsse an als Gemeinnützig anerkannte Einrichtungen und Organisationen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind: Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Soltau, 12.12.2019
Förderkreis des Rotary-Club Soltau e.V.

i.A. Bade, Schatzmeister

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

(Aussteller)

Förderkreis des Rotary-Club Soltau e.V.

c/o Peter Bade, Am Hollbusch 11, 29614 Soltau

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge

im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwenders

Christoph Heino
Lünzmühlen 1
29640 Schneverdingen

Betrag der Zuwendung (in Ziffern) EURO 500,00	Betrag in Worten EURO fünfhundert	Tag der Zuwendung: 16.10.2019
---	---	---

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Der Förderkreis des Rotary-Club Soltau e. V. ist wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Soltau, Rühberg 16-20, 29614 Soltau, unter der Steuer-Nr. 41/210/00446, vom 03.02.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 bis 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Nach der Satzung erstrebt der Verein

zum Nutzen des allgemeinen Besten auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet

- aa) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
- ab) die Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalspflege, Heimatpflege, Heimatkunde;

Bedürftigen Mitbürgern, die unverschuldet in diese Lage geraten und förderungswürdig sind, beruflichen, ausbildungsmäßige und gesundheitliche Förderung zuteil werden zu lassen und einmalige oder laufende Unterstützung zu gewähren;

den vorstehend genannten Vereinszweck auch durch Zuschüsse an als Gemeinnützig anerkannte Einrichtungen und Organisationen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind: Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Soltau, 12.12.2019
Förderkreis des Rotary-Club Soltau e.V.

i.A. Bade, Schatzmeister

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

(Aussteller)

Förderkreis des Rotary-Club Soltau e.V.

c/o Peter Bade, Am Hollbusch 11, 29614 Soltau

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge

im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwenders

Christoph Heino
Lünzmühlen 1
29640 Schneverdingen

Betrag der Zuwendung (in Ziffern)	Betrag in Worten	Tag der Zuwendung:
EURO 130,00	EURO einhundertdreissig	3.12.2019

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Der Förderkreis des Rotary-Club Soltau e. V. ist wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Soltau, Rühberg 16-20, 29614 Soltau, unter der Steuer-Nr. 41/210/00446, vom 03.02.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 bis 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Nach der Satzung erstrebt der Verein

zum Nutzen des allgemeinen Besten auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet

- aa) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Eräftigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
- ab) die Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalspflege, Heimatpflege, Heimatkunde;

Bedürftigen Mitbürgern, die unverschuldet in diese Lage geraten und förderungswürdig sind, beruflichen, ausbildungsmäßige und gesundheitliche Förderung zuteil werden zu lassen und einmalige oder laufende Unterstützung zu gewähren;

den vorstehend genannten Vereinszweck auch durch Zuschüsse an als Gemeinnützig anerkannte Einrichtungen und Organisationen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind: Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Soltau, 12.12.2019
Förderkreis des Rotary-Club Soltau e.V.

i.A. Bade, Schatzmeister

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

(Aussteller)

Förderkreis des Rotary-Club Soltau e.V.

c/o Peter Bade, Am Holibusch 11, 29614 Soltau

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge

im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwenders

Christoph Heino
Lünzmühlen 1
29640 Schneverdingen

Betrag der Zuwendung (in Ziffern) EURO 500,00	Betrag in Worten EURO fünfhundert	Tag der Zuwendung: 16.10.2019
---	---	---

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Der Förderkreis des Rotary-Club Soltau e. V. ist wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Soltau, Rühberg 16-20, 29614 Soltau, unter der Steuer-Nr. 41/210/00446, vom 03.02.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 bis 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Nach der Satzung erstrebt der Verein

zum Nutzen des allgemeinen Besten auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet

- aa) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
- ab) die Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalspflege, Heimatpflege, Heimatkunde;

Bedürftigen Mitbürgern, die unverschuldet in diese Lage geraten und förderungswürdig sind, beruflichen, ausbildungsmäßige und gesundheitliche Förderung zuteil werden zu lassen und einmalige oder laufende Unterstützung zu gewähren;

den vorstehend genannten Vereinszweck auch durch Zuschüsse an als Gemeinnützig anerkannte Einrichtungen und Organisationen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind: Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Soltau, 12.12.2019
Förderkreis des Rotary-Club Soltau e.V.

i.A. Bade, Schatzmeister

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).



VNP Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide · Niederhaverbeck Nr. 7·29646 Bispingen

Herr
Christoph Heino
Lünzmühlen 1
29640 Schneverdingen

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden

Christoph Heino, Lünzmühlen 1, 29640 Schneverdingen

Betrag der Zuwendung – in Ziffern	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung
---100,00---	einhundert	20.12.2019

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ☐ Ja ☒ Nein

Wir sind wegen Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Soltau, StNr. 41/210/07319, vom 17.12.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet wird.

- ☐ Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).
- ☐ Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Bispingen, den 13.01.2020

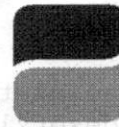
Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer, (§ 10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs.1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs.5 AO).

Versicherungsnummer
50 050548 H 018, (000-01)



Deutsche
Rentenversicherung
Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund · 10704 Berlin

26 3C5D AF70 09 5008 5071
DV 01.20 0,80 Deutsche Post



*0149*034055*22.01.20*

K4031

Herrn
Christoph Heino
Lünzmühlen 1
29640 Schneverdingen

Hauptverwaltung

Ruhrstr. 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-90506
Telefax 030 865-45555
E-Mail
drv@drv-bund.de
Homepage
www.deutsche-rentenversicherung
-bund.de

Datum 12.01.2020

Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2019

Sehr geehrter Herr Heino,

Sie erhalten hiermit eine Aufstellung über die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im **Jahr 2019**, die Ihnen beim Ausfüllen Ihrer Einkommensteuererklärung helfen soll. Diese Daten haben wir auch der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) mitgeteilt. Dazu sind wir gesetzlich verpflichtet (§ 22a Einkommensteuergesetz - EStG). Von der ZfA werden die Daten an die zuständige Landesfinanzverwaltung übermittelt.

Anspruch auf Regelaltersrente

mit einem Rentenbeginn am 01.12.2013
(einzutragen in die Anlage R, Zeile 7)

Rentenbetrag einschließlich Einmalzahlung 2.146,98 EUR
(einzutragen in die Anlage R, Zeile 5)

im Rentenbetrag enthaltener Rentenanpassungsbetrag 274,74 EUR
(einzutragen in die Anlage R, Zeile 6)

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können steuermindernd geltend gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge werden von Ihrem Krankenversicherungsträger an die Finanzbehörde gemeldet.

Der vom Rentenversicherungsträger zur Rente gezahlte Zuschuss zur Krankenversicherung ist steuerrechtlich vom Krankenversicherungsbeitrag abzuziehen. Die Höhe des Zuschusses zur Krankenversicherung haben wir ebenfalls der ZfA zur Weiterleitung an die zuständige Landesfinanzverwaltung mitgeteilt.

Folgende Beträge haben wir als Zuschuss zur Krankenversicherung an die ZfA gemeldet:

Geleisteter Beitragszuschuss zur Krankenversicherung
von 01.2019 bis 12.2019 166,44 EUR

Seite 02

Versicherungsnummer
50 050548 H 018 (000-01)

Datum 12.01.2020
Seite 02

Gesamtbetrag Zuschuss einzutragen in die Anlage Vorsorgeaufwand,
Zeile 21 (freiwillig gesetzlich Krankenversicherte) bzw. Zeile 26
(privat Krankenversicherte).

Für weitere Fragen zu Einzelheiten der Besteuerung wenden Sie sich bitte
an Ihr Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Rentenversicherung
Bund



(Aussteller)

Förderkreis des Rotary-Club Soltau e.V.

c/o Peter Bade, Am Hollbusch 11, 29614 Soltau

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge

im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwenders

Christoph Heino
Lünzmühlen 1
29640 Schneverdingen

Betrag der Zuwendung (in Ziffern)	Betrag in Worten	Tag der Zuwendung:
EURO 130,00	EURO einhundertdreissig	3.12.2019

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Der Förderkreis des Rotary-Club Soltau e. V. ist wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Soltau, Rühberg 16-20, 29614 Soltau, unter der Steuer-Nr. 41/210/00446, vom 03.02.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 bis 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Nach der Satzung erstrebt der Verein

zum Nutzen des allgemeinen Besten auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet

- aa) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Erleichterung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
- ab) die Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalspflege, Heimatpflege, Heimatkunde;

Bedürftigen Mitbürgern, die unverschuldet in diese Lage geraten und förderungswürdig sind, beruflichen, ausbildungsmäßige und gesundheitliche Förderung zuteil werden zu lassen und einmalige oder laufende Unterstützung zu gewähren;

den vorstehend genannten Vereinszweck auch durch Zuschüsse an als Gemeinnützig anerkannte Einrichtungen und Organisationen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind: Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Soltau, 12.12.2019

Förderkreis des Rotary-Club Soltau e.V.

i.A. Bade, Schatzmeister

(Aussteller)

Förderkreis des Rotary-Club Soltau e.V.

c/o Peter Bade, Am Hollbusch 11, 29614 Soltau

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge

im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwenders

Christoph Heino
Lünzmühlen 1
29640 Schneverdingen

Betrag der Zuwendung (in Ziffern)	Betrag in Worten	Tag der Zuwendung:
EURO 500,00	EURO fünfhundert	16.10.2019

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Der Förderkreis des Rotary-Club Soltau e. V. ist wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Soltau, Rühberg 16-20, 29614 Soltau, unter der Steuer-Nr. 41/210/00446, vom 03.02.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 bis 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Nach der Satzung erstrebt der Verein

zum Nutzen des allgemeinen Besten auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet

- aa) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Erleichterung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
- ab) die Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalspflege, Heimatpflege, Heimatkunde;

Bedürftigen Mitbürgern, die unverschuldet in diese Lage geraten und förderungswürdig sind, beruflichen, ausbildungsmäßige und gesundheitliche Förderung zuteil werden zu lassen und einmalige oder laufende Unterstützung zu gewähren;

den vorstehend genannten Vereinszweck auch durch Zuschüsse an als Gemeinnützig anerkannte Einrichtungen und Organisationen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind: Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Soltau, 12.12.2019
Förderkreis des Rotary-Club Soltau e.V.

i.A. Bade, Schatzmeister

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).